

Landratsamt muss dran glauben, weil Innenministerium mauert

von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Dem Landratsamt Reutlingen droht jetzt die Festsetzung eines Ordnungsgelds von bis zu 10 000 Euro, weil der Verantwortliche der Abteilung 7 (Verkehr) des Innenministeriums Baden-Württemberg eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen nicht beachten wollte.

Am 5. Juni 2008 erließ das Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen eine einstweilige Anordnung gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt (LRA) Reutlingen, nach der den Behörden verboten wurde, die Erteilung der Seminarerlaubnisse für ASF/ASP-Seminare von der Verwendung des DVR-Seminarkonzepts abhängig zu machen. Bereits am 19.09.2007 hatte das VG Sigmaringen in einem Urteil festgestellt, dass die Erteilung der Seminarerlaubnisse nicht von der Verwendung eines bestimmten Seminarkonzepts abhängig gemacht werden darf. Allein, Thomas Kirschner von der Abteilung 7 des Innenministeriums interessierte das wenig (wir berichteten). Das führte in der Folge dazu, dass die Landratsämter zahlreiche Verstöße gegen die einstweilige Anordnung begingen.

Dem Antragsteller, der selbst Seminarkonzepte anbietet, wurde das zu bunt (wozu brauche ich eine gerichtliche Anordnung, wenn sich keiner daran hält?) und er beantragte beim VG Sigmaringen, dem Land Baden Württemberg ein Ordnungsgeld von bis zu 10 000 Euro für jeden Verstoß gegen die einstweilige Anordnung aufzuerlegen. Angesichts dieses Antrages erließ Kirschner eine Anweisung an die Landratsämter, wie nun zu verfahren sei. Es stellte sich aber heraus, dass die Landratsämter bei genauer Beachtung dieser Anweisung wieder gegen die einstweilige Anordnung verstoßen müssten.

Das sah das VG Sigmaringen offenbar genauso und entsprach dem Begehren des Antragstellers nach einigem hin und her: Durch Beschluss vom 8. Dezember 2008 drohte es dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LRA Reutlingen, die Anordnung eines Ordnungsgeld von bis zu 10 000 Euro für jeden Verstoß gegen die einstweilige Anordnung an. Der Beschluss wurde dem LRA Reutlingen am 10. Dezember 2008 zugestellt. Diese deutliche Sprache sorgte nun offenbar auch bei Kirschner für Einsicht, woraufhin er mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 die Regierungspräsidien zähneknirschend anwies, landesweit für die Einhaltung der einstweiligen Anordnung zu sorgen und gar kein Seminarkonzept mehr vorzuschreiben.

Am 20. Februar musste unser Antragsteller hingegen erfahren, dass das LRA Ludwigsburg noch am 11. Dezember, also einen Tag nach der Zustellung des Beschlusses des VG Sigmaringen an das LRA Reutlingen, erneut gegen die einstweilige Anordnung verstoßen hatte. Da platzte ihm der Kragen und er beantragte am 23. Februar 2009 beim VG Sigmaringen, gegen das Land Baden-Württemberg ein Ordnungsgeld von bis zu 10 000 Euro festzusetzen. Das VG ließ durchblicken, dass es das Ordnungsgeld nun festsetzen werde – und zwar gegen das LRA Reutlingen, weil dieses das Land Baden-Württemberg schließlich im vorliegenden Verfahren vertreten habe. Das Gericht ist nämlich der Ansicht, dass das LRA Reutlingen als Vertreter für die landesweite Einhaltung der einstweiligen Anordnung sorgen muss.

Dass das LRA Reutlingen über diese Situation gar nicht glücklich ist, liegt auf der Hand: Das Innenministerium erteilt Anweisungen, die gegen die einstweilige Anordnung verstoßen, die Behörden müssen sich daran halten, ein anderes LRA verstößt nach Zustellung des Beschlusses dagegen, ohne den Beschluss zu kennen und das LRA Sigmaringen soll nun zahlen. Dafür kann es sich nun bei Kirschner bedanken. Ihm wäre viel Ärger erspart geblieben, wenn dieser die Landratsämter rechtzeitig angewiesen hätte die einstweilige Anordnung ordnungsgemäß umzusetzen.